

**Merkblatt des Landes Schleswig-Holstein
zur Erlangung einer Zustimmung im Einzelfall
nach § 21 Landesbauordnung (LBO)**

(Stand 25 Oktober 2018)

1. Wann ist eine Zustimmung im Einzelfall erforderlich?

Das Bauordnungsrecht unterscheidet zwischen geregelten und nicht geregelten Bauprodukten oder Bauarten, an die wesentliche Anforderungen gestellt werden (Anforderungen zur Sicherung der Standsicherheit nach § 13 oder zur Gewährleistung des vorbeugenden baulichen Brandschutzes nach § 15 LBO sowie sonstige wesentliche Anforderungen zur Erfüllung der Vorschriften nach § 3 Abs. 2).

Bauprodukte oder Bauarten gelten als nicht geregelt, wenn es für sie

- keine technischen Baubestimmungen oder
- keine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder
- kein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder
- keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt

oder wenn sie von diesen wesentlich abweichen.

In diesen Fällen ist für die Verwendung / Anwendung dieser Bauprodukte oder Bauarten eine Zustimmung im Einzelfall als Verwendbar- bzw. Anwendbarkeitsnachweis erforderlich.

Auch bei verfahrensfreien Vorhaben und bei Bauvorhaben, die genehmigungsfrei gestellt sind, ist im Falle der Verwendung bzw. Anwendung nicht geregelter Bauprodukte bzw. Bauarten ein Antrag auf Zustimmung im Einzelfall erforderlich.

In Einzelfällen kann die oberste Bauaufsichtsbehörde (vgl. Ziff. 2) auf die Erteilung einer Zustimmung im Einzelfall verzichten (§ 21 Satz 2 LBO). Das entbindet jedoch nicht von der Pflicht einen Antrag auf Zustimmung im Einzelfall zu stellen.

Bei nicht wesentlichen Abweichungen ist keine Zustimmung im Einzelfall erforderlich.

- Die Feststellung, ob bei einem Bauprodukt eine unwesentliche Abweichung vorliegt, wird vom Hersteller durch die Bestätigung der Übereinstimmung vorgenommen (siehe § 23 (2) LBO). Die Abweichung ist in der Übereinstimmungserklärung zu benennen. Die Bestätigung, die in einer begründeten Stellungnahme getroffen werden kann, ist dem Bauherren und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu übergeben und zur Bauakte zu nehmen.
- Die Feststellung, ob bei einer Bauart eine unwesentliche Abweichung vorliegt, trifft der Entwurfsverfasser, der Aufsteller der bautechnischen Nachweise oder der Bauleiter in Form einer begründeten Stellungnahme, die zu den Bauakten zu nehmen ist. Abweichungen im Zuge der Bauausführungen sind den vorgenannten am Bau Beteiligten zu benennen.
- Bei den prüfpflichtigen Vorhaben sind die zuvor genannten Feststellungen durch den Prüfsachverständigen für Standsicherheit bzw. den Prüfsachverständigen für Brandschutz zu prüfen.
- In Zweifelsfällen entscheidet eine für diese Bauarten / Bauprodukte bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle oder die oberste Bauaufsichtsbehörde.

Sonstige Bauprodukte (siehe § 18 Abs. 1 Satz 2 LBO) und Bauprodukte der Bauregelliste C bedürfen keines Nachweises ihrer Verwendbarkeit.

Für Abweichungen von eingeführten Technischen Baubestimmungen, die keine Bauprodukte und Bauarten betreffen (z. B. DIN EN 1991 allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke; u. a.), ist gemäß § 3 Abs. 3 LBO das Mittel der Zustimmung im Einzelfall nicht anwendbar.

In diesen Fällen ist der Nachweis gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde zu führen, dass mit einer anderen Lösung die allgemeinen Anforderungen des § 3 Abs. 2 LBO im gleichen Maße erfüllt sind. Der Aufsteller der bautechnischen Nachweise und ggf. der Prüfsachverständigen haben sich darüber zu verständigen. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann in Zweifelsfällen dazu befragt werden.

Für Abweichungen nach § 71 LBO ist ein Antrag bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde zu stellen.

2. An wen ist der Antrag zu richten und was ist anzugeben?

Nach LBO bedarf bei Bauvorhaben in Schleswig-Holstein die Verwendung / Anwendung von nicht geregelten Bauprodukten oder Bauarten im Einzelfall der Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde im

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
Oberste Bauaufsichtsbehörde
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Ansprechpartner bei der obersten Bauaufsichtsbehörde sind:

Bautechnik, Referat IV 53

- Martin Rücker, martin.ruecker@im.landsh.de, Tel. 0431 988 2785
- Gerhard Behrendt, gerhard.behrendt@im.landsh.de, Tel. 0431 988 3330

Technische Gebäudeausrüstung, Referat IV 54

- Peter Bode, peter.bode@im.landsh.de, Tel. 0431 988 3321

Der Antrag ist in einfacher Ausfertigung einzureichen.

3. Welche Unterlagen sind dem Antrag zur Erläuterung beizufügen?

In einem formlosen Antrag an die oberste Bauaufsichtsbehörde ist folgendes anzugeben:

- Bauvorhaben und Bauherr jeweils mit Anschrift,
- Antragsteller mit Anschrift,
- zuständige Bauaufsichtsbehörde, ggf. Baugenehmigung, Aktenzeichen,
- Prüffingenieure / Prüfsachverständige und Aufsteller der bautechnischen Nachweise,
- Kostenübernahmeerklärung (siehe Abschnitt 6),
- Baubeschreibung,
- Beschreibung des Antragsgegenstandes mit allen zur Beurteilung wichtigen Angaben. Hierzu gehören auch Angaben, die für die Bauausführung wesentlich sind, aber aus den Nachweisen und Zeichnungen nicht unmittelbar oder nicht vollständig entnommen werden können,
- anerkannte Regel der Technik (z.B. DIN-Norm) oder allgemeine/s bauaufsichtliche/s Zulassung/Prüfzeugnis von der/dem wesentlich abgewichen werden soll,
- Angabe der Abweichung mit Bezug auf den entsprechenden Abschnitt der Technischen Regel,
- Angaben zur Einbausituation (Grundriss mit Einbauorten, Schnitte, Lageplan), Erläuterungen der Schutzziele.

4. Welche Unterlagen sind zum Nachweis der Verwendbarkeit im Sinne von § 3 Abs. 5 LBO dem Antrag beizufügen?

Gegebenenfalls sind folgende weitere Unterlagen einzureichen:

- Versuchsberichte oder Prüfberichte einer bauaufsichtlich anerkannten Prüfstelle,
- gutachtliche Stellungnahme,
- Benennung der Einrichtung, die die Prüfungen für den bisher ausreichenden Verwendbarkeitsnachweis (z.B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) seinerzeit durchgeführt hat,
- Brandschutzkonzept Aufsteller/Prüfer.

Erläuterungen zu den anerkannten Prüfstellen sowie zu gutachtlichen Stellungnahmen:

- In der Regel ist die geeignete anerkannte Prüfstelle eine Materialprüfungsanstalt (MPA oder MFPA). Die Anerkennung muss sich in der Regel auf den Antragsgegenstand beziehen. Die Prüfstelle kann zugleich als fremdüberwachende Einrichtung fungieren.
- Sind zum Nachweis der Verwendbarkeit/Anwendbarkeit des Zustimmungsgegenstandes experimentelle Untersuchungen erforderlich, so ist das Versuchsprogramm mit der obersten Bauaufsichtsbehörde abzustimmen. Die Versuche sind von einer anerkannten Prüfstelle oder unter Aufsicht von Mitarbeitern einer anerkannten Prüfstelle auszuwerten und in einem Versuchsbericht zu dokumentieren.
- Mit der gutachtlichen Stellungnahme sind die zugehörigen Prüfberichte vorzulegen; auf die Vorlage kann in Abstimmung mit der obersten Bauaufsicht in Einzelfällen verzichtet werden.
- Der Sachverständige oder die sachverständige Stelle ist in der Regel identisch mit der oben genannten Prüfstelle; soweit von dieser Verfahrensweise abgewichen werden soll, bedarf es der Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde.

Die Zustimmung im Einzelfall legt die besonderen Bedingungen fest, die bei den bautechnischen Nachweisen (Nachweise zur Standsicherheit, zum Brandschutz, Wärme- und Schallschutz und zur Gebrauchstauglichkeit) zu beachten sind. Die bauordnungsrechtliche und bautechnische Prüfung ist nicht Bestandteil der Zustimmung im Einzelfall.

5. Was kann Gegenstand des Zustimmungsbescheides sein?

Der Zustimmungsbescheid stellt einen Verwendbarkeitsnachweis dar, der insbesondere Festlegungen zu folgenden Punkten enthalten kann:

- Unter Berücksichtigung welcher Anwendungsbedingungen das bis dahin unregelmäßige Bauprodukt als nunmehr geregeltes Bauprodukt verwandt werden kann,
- welche Einwirkungen anzusetzen sind,
- welche rechnerischen Nachweise zu führen sind,
- was bei der Montage zu beachten ist,
- welche Inspektionen und Wartungen vorzusehen sind,
- welche Kennzeichnung zu erfolgen hat,
- welche Bescheinigungen und Erklärungen über die Ausführung abzugeben sind,
- welche Abnahmen und wiederkehrenden Prüfungen durchzuführen sind.

Der Zustimmungsbescheid ist die Grundlage eines technischen Nachweises. Der technische Nachweis sowie dessen Prüfung kann somit erst nach Vorliegen des Zustimmungsbescheides erfolgen.

6. Auf welcher Grundlage wird die Gebühr für die Erteilung des Zustimmungsbescheides festgelegt?

Für den Bescheid wird nach der Baugebührenverordnung (BauGebVO) vom 1. April 2009 (GVBl. Schl.-H. S. 178), Anlage 1, Tarifstelle 6.1 eine Gebühr zwischen 150 bis 5000 EURO festgesetzt.

Die Gebühr wird nach dem Verwaltungsaufwand, der Bedeutung des Zustimmungsgegenstandes und dem wirtschaftlichen und sonstigen Nutzen des Antragsgegenstandes für den Antragsteller bemessen.

Auch im Falle der Ablehnung bzw. des Zurücknehmens des Antrags entsteht eine Pflicht zur Zahlung einer Gebühr.

Kostenschuldner ist stets der Antragsteller, soweit keine gesonderte Kostenübernahmeerklärung eines Dritten vorliegt, unabhängig von seiner Stellung zum Hersteller oder zum Bauherrn eines Vorhabens.

7. Wer darf den Antrag auf Erteilung einer ZiE stellen?

Der Antrag kann insbesondere vom

- Bauherrn,
- Entwurfsverfasser,
- Fachplaner,
- Hersteller des Bauproduktes oder
- dem ausführenden Fachunternehmer

gestellt werden.

Die oberste Bauaufsichtsbehörde empfiehlt, das Zustimmungsverfahren bereits in einem frühen Planungsstadium durch einen formlosen Antrag mit den erforderlichen Angaben einzuleiten.

Eine Zustimmung im Einzelfall darf nicht auf andere Einbauorte desselben Bauvorhabens und nicht auf andere Bauvorhaben übertragen werden.

8. Rechtsgrundlagen

- Landesbauordnung (LBO SH) in der jeweils gültigen Fassung
- Liste der Technischen Baubestimmungen (LTB) mit Ausgabedatum vom 17. Juli 2015 – Fassung September 2014, veröffentlicht im Amtsblatt (Ausgabe Nr. 31, am 03. August 2015)
- Bauregelliste (BRL) 2015/2 mit Ausgabedatum vom 06. Oktober 2015, veröffentlicht vom DIBt
 - Die Änderungsmitteilung zu den BRL A und B 2016/1 mit Ausgabedatum vom 10. Oktober 2016, veröffentlicht vom DIBt
 - Die Änderungsmitteilung zu den BRL A Teil 1 2016/2 mit Ausgabedatum vom 22. Dezember 2016, veröffentlicht vom DIBt
- Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (PÜZ-Stellen) nach den Landesbauordnungen, veröffentlicht vom DIBt
- Baugebührenverordnung (BauGebVO) in der jeweils gültigen Fassung